

## Informationen zur „Sofortmeldepflicht“ und zur „Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren“

### Sofortmeldepflicht

Arbeitgeber haben gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen des Beschäftigten, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Fragen und Antworten zur Sofortmeldepflicht finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund ([Deutsche Rentenversicherung](#)) Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.

### Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind gemäß § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Leiharbeiter sind von der Mitführungs- und Vorlagepflicht nach § 2a SchwarzArbG erfasst, wenn die Arbeitnehmerüberlassung in eine ausweismitführungspflichtige Branche erfolgt.

Die betrieblichen Anwendungsbereiche der Sofortmeldepflicht und der Ausweismitführungspflicht sind identisch. Die Anwendungsbereiche wurden zwischen der [Deutschen Rentenversicherung](#) und den Behörden der Zollverwaltung abgestimmt. Insoweit gelten hinsichtlich des betrieblichen Anwendungsbereichs die im Internetauftritt der [Deutschen Rentenversicherung](#) zur Sofortmeldepflicht hinterlegten Angaben auch für die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG sind außer Arbeitnehmern weitere Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, unter anderem Selbständige, betroffen. Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bedroht.

### Hinweispflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG nachweislich und schriftlich auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen. Auch Arbeitgeber im Sinne von § 1 AÜG, die Leiharbeiter zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in ausweismitführungspflichtige Branchen verleihen, unterliegen dieser Hinweispflicht. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.

## Wichtiger Hinweis für Arbeitnehmer

**Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, während der täglichen Arbeit Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen, um diesen bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Wir bitten Sie dringend, die entsprechenden Papiere täglich mitzuführen.**

Dazu der Auszug aus dem Gesetz:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den im folgenden genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Baugewerbe	Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe	Gebäudereinigungsgewerbe
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Schaustellergewerbe	Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
Personenbeförderungsgewerbe	Unternehmen der Forstwirtschaft	Fleischwirtschaft

Firmenstempel:

Hiermit bestätige ich, .....

(Name des/r Arbeitnehmers/in)

vom Arbeitgeber auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von gültigen Ausweispapieren hingewiesen wurde.

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift des/r Arbeitnehmers/in

Als Arbeitgeber müssen Sie bei einer Prüfung nachweisen können, dass Sie Ihren Arbeitnehmer entsprechend belehrt haben. Damit das Originaldokument mit Unterschrift bei einer späteren Prüfung direkt vorgelegt werden kann, reichen Sie es bitte bei Ihrem Steuerberater Elmar Still, Windthorststraße. 5, 99096 Erfurt ([www.Steuerberater-Still.de](http://www.Steuerberater-Still.de)) ein.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber ab Januar 2009 die gesetzliche Pflicht, neue Arbeitnehmer **vor** Beginn der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung und zu melden. Ziel dieser Sofortmeldung ist, die Schwarzarbeit in diesen Branchen zu bekämpfen.

Dazu der Auszug aus dem Gesetz: § 28a Abs. 4 SGB IV

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

Damit ich diese Meldung für Sie erstellen kann, senden Sie mir bitte rechtzeitig die folgenden Angaben über den Arbeitnehmer (am besten per E-Mail: [Kanzlei@StB-Still.de](mailto:Kanzlei@StB-Still.de))

- den Familien- und die Vornamen
- die aktuelle Anschrift
- die Sozialversicherungsnummer (alternativ: Geburtsdatum, Geburtsort / -land, Geschlecht)
- die vorgesehene Tätigkeit des Arbeitnehmers
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme